

# **Thüringer Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Mühlwasser“ bei Suhl**

**vom 01.05.1995 i.d.F. vom 10.06.02**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 01.03.02 (GVBl. S. 161) sowie des § 19 Abs. 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.99 (GVBl. S. 298), geändert durch Art. 39 ThürEurUmstG vom 24.10.01 (GVBl. S. 265) verordnet die Stadt Suhl als Untere Naturschutzbehörde

## **§ 1**

### **Schutzgebietsgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das südöstlich der Stadt Zella-Mehlis in der Gemarkung der Stadt Suhl gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Mühlwasser“ in den Abs. 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als „Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)“ ausgewiesen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 37,9 Hektar. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke in der Gemeinde Suhl, Gemarkung Suhl:  
  
Flur 67, Parzelle 26/7, Flur 119 Parzelle 26/2, 13, NHB 34 der Forstkarte 3.04 Suhl - Fröhlicher Mann Bl. 1 (1)  
Flur 67 Parzelle 6, 7/2, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13/1-4, 14, 15/2, 16, 18, 19, 20, 21, 22 und  
a6 der Abteilung 3414, a7 und a8 der Abteilung 3410 der Forstkarte 3.04 Suhl - Fröhlicher Mann Bl. 1 (1).
- (3) Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2.000 festgelegt, in der der GLB gekennzeichnet ist. Im Bereich des Mühlwasserbaches ist die Grenze des GLB durch den aktuellen Verlauf des Baches festgelegt. Die Grenze liegt in der Mitte des aktuellen Gewässerverlaufs. Wenn auf Karten der Verlauf nicht mehr dem aktuellen Verlauf entspricht, gilt der auf natürliche Weise eingetretene Zustand (im Bachbereich mittig) als Grenze des GLB. Die im Text ausgedrückte Grenzfestlegung hätte, wenn die Karten ungenaue Angaben machen, im Bachverlauf des Mühlwassers Vorrang vor den Karten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden in der Stadtverwaltung Suhl, Umweltamt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die hier vorhandenen Feuchtgebiete, insbesondere Seggenriede, Sumpfpippau-Binsen-Gesellschaft, Gräbenflora und Quellfluren mit zahlreichen charakteristischen, besonders zu schützenden Pflanzenarten zu erhalten und deren Entwicklung zu fördern;
2. die vorhandenen Borstgrasrasen und blütenreichen Magerrasen in enger Verzahnung mit den Feuchtgebieten und wechselfeuchten Gebieten, kleinräumig gegliedert durch Hecken und Gehölzriegel vor Veränderungen zu bewahren;
3. die verschiedenen Lebensräume des Gebietes als Brut-, Rast-, und Nahrungsplatz für die hier vorkommenden, teilweise hochgradig gefährdeten Tiere, insbesondere an Feuchtgebiete gebundenen Vogelarten, Amphibien, Wasserinsekten, Libellen und Schneckenarten, aber auch an blütenreiche, trockene Standorte mit Hecken und Gehölzgruppen gebundenen Vogelarten, Schmetterlinge und Insekten zu schützen und Beunruhigungen fernzuhalten;
4. als Teil miteinander in Verbindung stehender Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern;
5. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum Fröhlicher Mann/Höchstedt beizutragen.

## **§ 3 Verbote**

Nach § 17 Abs. 3 VorlThürNatG sind die Beseitigung von Geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. d. des Gesetzes über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GVBl. Nr. 50 S. 929) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf, ausgenommen wegebauliche Maßnahmen an vorhandenen Wegen, die der forstlichen oder privaten Nutzung dienen und deren Beschaffenheit heute nicht Biotopcharakter haben;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze und Umzäunungen neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Skiabfahrten / Langlaufloipen anzulegen;
4. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten;
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, zu angeln oder anders fischereitechnisch zu nutzen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;

6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten;
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen;
11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen;
12. zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel und Insektizide anzuwenden, Freigärhaufen und Silagen anzulegen, ausgenommen die unter § 4 definierten Nutzungs- und Pflegemaßnahmen und außer der Grasablage in umfriedeten Grundstücken;
13. Wiesen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
14. vor dem 01.07. zu mähen. Auf der Feuchtwiese der Flächen 9, 19, 20 und 21 ist zum Schutz der Wiesenbrüter erst nach dem 01.09. zu mähen;
15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
17. eine andere, als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
18. zu zelten, zu lagern, zu baden, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Drachenflug zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen, einzusetzen,
19. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte,
20. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Fahrrädern, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
21. außerhalb der Wege zu reiten;
22. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 dieser Rechtsverordnung;
23. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Geschützten Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Mahd und Erhaltungsarbeiten naturnaher Gewässer;

2. die durch Bestandsschutz begründeten Ansprüche der Eigentümer auf bisherige ordnungsgemäße kleingärtnerische Bodennutzung, einschließlich vorhandener baulicher Anlagen im bisherigen Umfang;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder Bedeutung des Geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Suhl erfolgt.
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, daß auf den Flächen 9, 10, 20 und 21 nur in der Zeit vom 01.09. bis 30.04. gejagt werden darf. Die Neueinrichtung von Jagdkanzeln, Hochsitzen o. ä. bedarf des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde;
5. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung;
6. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung fischereiwirtschaftlich genutzten Fläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

## **§ 5 Befreiung**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 54 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 23 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. v. § 54 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.